

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Technischen Werke Emmerich am Rhein GmbH

1.9.2004

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers.....	2
2. Rangfolge.....	2
3. Angebot.....	2
4. Nebenleistungen des Auftragnehmers.....	3
5. Weitere vergütungsfreie Verpflichtungen des Auftragnehmers.....	4
6. Änderungen und Ergänzungen zur VOB/B.....	5
7. Nachunternehmerleistungen und –verpflichtungen.....	8
8. Vorschriften für Ausführung und Leistungserbringung.....	9
9. Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten.....	10
10. Preisgrundlagen.....	10
11. Versicherungen.....	10
12. Bestellung.....	11
13. Liefer-/Leistungszeit.....	11
14. Versandbedingungen.....	11
15. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle.....	11
16. Außervertragliche Zusatzarbeiten.....	12
17. Mängelansprüche, Haftung und Abnahme.....	12
18. Rechnungslegung und Kontierung.....	13
19. Abtretungsverbot.....	13
20. Nutzungs- und Schutzrechte.....	13
21. Geheimhaltung und Datenschutz.....	13
22. Veröffentlichung/Werbung.....	14
23. Verbringung ins Ausland.....	14
24. Schriftform.....	15
25. Vertragssprache/Anwendbares Recht / Gerichtsstand.....	15
26. Salvatorische Klausel.....	15

1 Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber (AG) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2 Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- das Vergabeprotokoll,
- die Leistungsbeschreibung,
- die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB),
- die Besonderen Technischen Vertragsbedingungen (BTV),
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen:
Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB),
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV),
- die Baustellenordnung,
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB, Teil C, Ausgabe Dezember 2002),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961, Ausgabe Dezember 2002, nachfolgend: „VOB/B“),
- die gesetzlichen Bestimmungen.

3 Angebot

- 3.1 Der Anbieter hat sich genau an die Leistungsbeschreibung und den Wortlaut des Anschreibens zur Ausschreibung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist im Anschreiben zum Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 3.2 Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils mit einem besonderen Schreiben zu erläutern.
- 3.3 Die Ausarbeitung von Angeboten jeglicher Art hat für den AG kostenlos zu erfolgen.
- 3.4 Der Anbieter ist bis zum Ablauf der im Anschreiben zur Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

- 3.5 Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.

4 Nebenleistungen des Auftragnehmers

Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen abgegolten werden, umfassen insbesondere, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

- 4.1 Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom AN gelieferten Stoffe und Bauteile einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung, sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Anlage einschließlich evtl. anfallender Gebühren.
- 4.2 Verwertung und Beseitigung von bei den Lieferungen/Leistungen des AN entstehenden Abfällen gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.
- 4.3 Alle Sicherungsarbeiten und Schutzmaßnahmen des eigenen Gewerkes gegen Wasser, Hochwasser, Grund- und Sickerwasser, Frost und sonstige Witterungseinflüsse.
- 4.4 Sicherung der Baustelle gegen unbefugten Zutritt.
- 4.5 Reinhaltung der eigenen Baustelle einschließlich Beseitigung von Schnee und Eis. Maßnahmen zur Verhinderung vermeidbarer Umweltverschmutzung und Lärmentwicklung sowie Reinigung zur Übergabe der Leistung in besenreinem bzw. des Baugeländes in sauberem Zustand.
- 4.6 Anlagen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf sämtlichen zur Baustelle führenden Zufahrtsstraßen, Wegen, Gleisanlagen usw. in Form von Umleitungen und dgl. entsprechend den behördlichen Vorschriften und Anordnungen.
- 4.7 Die Unterhaltung während der Bauzeit und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Zufahrtsstraßen, Wegen, Umleitungen usw.
- 4.8 Die Erfüllung aller Entschädigungsansprüche von dritter Seite, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Anordnungen entstehen. Dies gilt auch für öffentliche Straßen und Wege.
- 4.9 Lieferung von Bestandszeichnungen im Original (je Zeichnung 1fach) einschließlich Zeichnungsverzeichnis. Auf Anforderung des AG übergibt der AN diese Unterlagen auch auf Datenträger in einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht.

4.10 Die Führung eines Bautagebuches einschließlich Beschaffung der benötigten Unterlagen. Das Bautagebuch muss mindestens folgende tägliche Eintragungen enthalten:

- Temperatur (morgens und nachmittags)
- Wetterangabe
- evtl. Pegelmessungen
- Arbeitsbeginn und –ende
- Personalstand, spezifiziert nach Gewerken
- Abriss der täglichen Leistungen (auch für Nachunternehmer)
- Besucher
- Unfälle
- eingesetztes Groß- und Spezialgerät

Dem AG sind zwei Durchschriften zu übergeben.

4.11 Die Beseitigung der ober- und unterirdischen Teile der Baustelleneinrichtung.

5 Weitere vergütungsfreie Verpflichtungen des Auftragnehmers

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, das Baustellenpersonal darüber zu unterrichten, dass Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Betriebseinrichtungen nur nach vorheriger Zustimmung und unter ständiger Aufsicht eines Beauftragten des AG ausgeführt werden dürfen. Zur Aufnahme dieser Arbeiten ist das Eintreffen des Beauftragten abzuwarten. Den Anordnungen des Beauftragten ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- 5.2 Der AN stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter in geschlossenen Werksbereichen den Kontrolleinrichtungen des AG unterziehen.
- 5.3 Auf Verlangen des AG hat der AN die von ihm hergestellten Ver- und Entsorgungsleitungen auch anderen Unternehmen zur Mitbenutzung zu überlassen und die Demontage erst vorzunehmen, wenn hierzu die Zustimmung der Bauleitung des AG erteilt ist. Wird nach der Abnahme der Leistung des AN auf Anforderung des AG eine längere Vorhaltung der Leitungen erforderlich, wird diese gesondert vergütet.
- 5.4 Bauschilder dürfen nur nach Angabe und mit Zustimmung des AG aufgestellt werden. Bei Aufstellung eines Gemeinschaftsbauschildes durch den AG hat sich der AN anteilig an den Kosten zu beteiligen.
- 5.5 Bei Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators durch den AG hat der AN die notwendige Zuarbeit zu erbringen und seinen Anweisungen auf der Baustelle Folge zu leisten.

6 Änderungen und Ergänzungen zur VOB/B

Soweit nicht an anderen Stellen speziell geregelt, gelten folgende Abweichungen von der VOB/B:

- 6.1 Ergänzend zu und abweichend von § 1 Nr. 2 gilt bei Widersprüchen im Vertrag die unter Ziffer 2 dieser Bedingungen aufgeführte Rangfolge.
- 6.2 § 2 Nr. 3 wird so ergänzt, dass durch Mehr- oder Minderleistungen, auch über 10 v. H., ebenso wie durch Änderungen der Bauentwürfe, die Einheitspreise weder erhöht noch ermäßigt werden.
- 6.3 § 3 Nr. 4 wird dahin ergänzt, dass der AN auch zur Feststellung der Lage von Kabeln und Rohrleitungen jeder Art verpflichtet ist. Hierzu müssen vor Beginn der Erdarbeiten die zuständigen Betriebsstellen befragt werden.
- 6.4 § 4 Nr. 1 wird so ergänzt, dass zu den Aufgaben des AN auch die Einholung der verkehrspolizeilichen Genehmigung für Transporte, die Inanspruchnahme öffentlicher Plätze und die Benutzung betriebsfremder Einrichtungen gehören. Der AN hat den zuständigen Behörden den verantwortlichen Bauleiter und seinen Stellvertreter schriftlich zu benennen.
- 6.5 Abweichend von § 4 Nr. 4c stellt der AG Brauchwasser, elektrischen Strom, wie diese auf der Baustelle verfügbar sind, unter Ausschluss der Verpflichtung zur Lieferung und Schadensersatzleistungen im Falle von Betriebsstörungen, kostenlos zur Verfügung. Das Legen von Strom- und Wasseranschlussleitungen von den Hauptverteilungsstellen bis zum Verwendungsort liegt im Zuständigkeitsbereich des AN und wird nicht besonders vergütet.
- 6.6 § 6 Nr. 1 wird so ergänzt, dass der AN verpflichtet ist, seine Arbeiten mit den am Bau beteiligten Unternehmern zu koordinieren. Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Im Falle der schuldhaften Unterlassung der Anzeige hat der AN dem AG den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 6.7 § 8 Nr. 1 wird dahin ergänzt, dass der AG berechtigt ist, den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Dem AN steht in diesem Fall die für den gekündigten Leistungsteil vereinbarte Vergütung zu, abzüglich dessen, was er sich nach § 8 Nr. 1 Abs. 2, Satz 2 VOB/B anrechnen lassen muss. Bei der Ermittlung der zu zahlenden Vergütung und des Anrechnungsbetrages ist auf die Aufwendungen, die sich nach den Vertragsunterlagen unter Berücksichtigung der Urkalkulation ergeben, abzustellen. Anzurechnen sind dabei auch sämtliche anerkannten Nachträge des AG.
- 6.8 Abweichend von § 11 Nr. 4 kann der AG die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sich das Recht dafür bei der Annahme (Abnahme) der verspäteten Lieferung (Leistung) nicht ausdrücklich vorbehält. Eine evtl. zu zahlende Vertragsstrafe wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

- 6.9 Abweichend von § 12 Nr. 1 gilt für die Abnahme eine Frist von 4 Wochen nach Fertigstellung.
- 6.10 § 12 Nr. 2 wird dahin ergänzt, dass die Rechtsfolgen der Teilabnahme erst mit der Schlussabnahme eintreten.
- 6.11 § 12 Nr. 4 wird so ergänzt, dass über die Abnahme ein Protokoll unter Verwendung des Vordruckes des AG anzufertigen ist.

Sofern der Nachweis der vereinbarten Beschaffenheit oder der vollständigen Funktionsbereitschaft nach der Abnahme erfolgt, ist dies ebenfalls in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.

Für die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gilt auch Ziffer 6.8 dieser Bedingungen.

- 6.12 § 12 Nr. 5 wird dahin ergänzt, dass der AG berechtigt ist, die Leistungen des AN aus betrieblichen Gründen schon vor der Abnahme zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar.

Für die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gilt auch Ziffer 6.8 dieser Bedingungen.

- 6.13 § 13 Nr. 5 wird dahin ergänzt, dass für durchgeführte Mängelbeseitigungsleistungen die Verjährungsfrist am Tage der erneuten Abnahme von neuem beginnt. Die Dauer der neuen Verjährungsfrist richtet sich nach dem Zeitraum der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist.
- 6.14 § 14 Nr. 1 ist so zu verstehen, dass die Schlussrechnung nach Konten (siehe Ziffer 18.2) getrennt aufzustellen und zu legen ist.
- 6.15 § 14 Nr. 2 wird so ergänzt, dass Aufmaße wechselseitig schriftlich anzuerkennen sind. Wird das rechtzeitige Aufmaß versäumt, so erfolgt Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des AN. Abgerechnet wird nach den Ausführungszeichnungen. Bei erheblichen Änderungen der Ausführung oder zwecks besserer Darstellung hat der AN pausfähige Zeichnungen anzufertigen und mit der jeweiligen Abschlags- bzw. Schlussrechnung einzureichen. Ziffer 4.9 Satz 2 gilt entsprechend. Sie müssen alle Einzelheiten enthalten, die für die Abrechnung sowie für spätere Änderungs- oder Ergänzungsarbeiten wichtig sind.
- 6.16 Ergänzend zu § 15 gilt für Stundenlohnarbeiten folgende Regelung:

6.16.1 Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Anordnung der örtlichen Bauleitung des AG vorliegt.

6.16.2 Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich mit einer separaten Bestellung beauftragt. Die Verrechnungssätze sind mit einem gesonderten Angebot einzureichen.

6.16.3 Stundenlohnarbeiten im geringen Umfang werden mit den zur Zeit der Ausführung gültigen Tariflöhnen und den in der Bestellung aufgeführten Zuschlägen vergütet. Sie sind getrennt nach Lohn und Zuschlägen auszuweisen.

- 6.16.4 Mit den Zuschlagssätzen sind sämtliche Kosten (z.B. Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn, Kleingeräte und Werkzeuge) abgegolten. Lohnnebenkosten (z.B. Fahrgelder, Auslösung) werden nicht gesondert vergütet.
- 6.16.5 Tarifliche Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden), Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Erschwernisse werden gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen vergütet.
- 6.16.6 Großgeräte werden, wenn keine entsprechenden Einheitspreise im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, nach der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Baugeräteliste abgerechnet, und zwar für die Zeit des unmittelbaren Einsatzes, darüber hinaus nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung mit dem AG.
- 6.16.7 Stundenlohnachweise sind täglich zu erstellen und der örtlichen Bauleitung des AG am darauffolgenden Arbeitstag zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Stundenlohnachweise haben detaillierte Angaben über die Art der durchgeführten Arbeiten sowie die dafür benötigte Zeit, das verbrauchte Material und den damit verbundenen Einsatz von Großgeräten (gemäß Baugeräteliste) zu enthalten. Die Gegenzeichnung bestätigt lediglich die Durchführung der Arbeiten und steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Der AN verwendet hierzu auf Aufforderung des AG dessen Vordrucke. Das Original ist dem AG zu überlassen.
- 6.17 § 16 Nr. 1 wird dahin ergänzt, dass der AG Abschlagszahlungen bis 90 % der nachweislich erbrachten Leistungen – jedoch nicht unter 10.000 EURO - leistet. Die Hinterlegung des Einbehaltes nach § 17 Nr. 6 ist ausgeschlossen. Der Leistungsnachweis ist wie bei der Schlussrechnung getrennt nach Konten aufzustellen.
- 6.18 § 16 Nr. 3 wird so ergänzt, dass der Sicherheitseinbehalt der Abschlagszahlungen mit der Schlussrechnung ausbezahlt wird, sofern eine vertragliche Regelung für die Bestellung einer Gewährleistungsbürgschaft nicht vorgenommen wurde.

Die Bezahlung der Schlussrechnung erfolgt innerhalb von zwei Monaten, bei Aufträgen < 10.000 EURO innerhalb von 30 Tagen, jeweils nach vorbehaltloser Abnahme und Rechnungseingang.

Stellt der AG nach Zahlung der Schlussrechnung etwaige Rückzahlungsansprüche fest, so verpflichtet sich der AN, diese unverzüglich auszugleichen. Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 ff BGB) berufen.

- 6.19 Ergänzend zu § 17 gelten für in der Bestellung vereinbarte Sicherheiten folgende Regelungen:

6.19.1 Vertragserfüllungsbürgschaft:

Vom AN ist mit der Bestellannahme eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft (Bankbürgschaft) in Höhe von 5 % des Bestellwertes (einschließlich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer) einzureichen. Die Rückgabe erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung.

6.19.2 Bürgschaft für Mängelansprüche :

Der AN hat mit der Schlussrechnung eine unbefristete Bürgschaft für Mängelansprüche (Bankbürgschaft) in Höhe von 5 % des Gesamtabrechnungswertes (einschließlich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer) einzureichen.

Falls die Bürgschaft während der Verjährungsfrist ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den entsprechenden Betrag umgehend wieder aufzufüllen.

Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist.

6.19.3 Vordruck für Bürgschaften

Für Bürgschaften sind ausschließlich die Vordrucke "Bürgschaft" des AG zu verwenden.

Der AN verpflichtet seinen Bürgen, den/die Vordruck(e) ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben zurückzusenden. Änderungen bzw. Ergänzungen sind nicht zulässig.

Die Bürgschaftsformulare des AG enthalten den Verzicht auf die Einreden gemäß §§ 770, 771 und 772 BGB. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB gilt nicht, soweit die Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7 Nachunternehmerleistungen und -verpflichtungen

- 7.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.

Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des AG.

Im Fall des Einsatzes von Nachunternehmern besprechen die Verantwortlichen des AN und der von ihm eingesetzten Nachunternehmern die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebenen Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll.

- 7.2 Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden.
- 7.3 Der Einsatz von Nachunternehmern aus Ländern außerhalb der Europäischen Union ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 7.4 Der AN hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten und dem AG die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Der AN hat dem Nachunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.
- 7.5 Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

8 Vorschriften für Ausführung und Leistungserbringung

- 8.1 Der AN hat insbesondere die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die "Allgemeinen Vorschriften" BGVA 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o.g. Vorschriften auf Verlangen des AG nachzuweisen.
- 8.2 Liefert der AN Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, stellt er unaufgefordert vor der Lieferung Produktinformationen, insbesondere EG-Sicherheitsdatenblätter (§ 14 GefStoffV) zur Verfügung. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
- Der Einsatz von krebserregenden Stoffen ist dem AN untersagt.
- 8.3 Soweit anwendbar, unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem z.B. gemäß DIN EN ISO 9001 - 9003. Der AG ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen.
- 8.4 Der AN wird sich der Arbeitszeit anpassen, die am Ort der Leistungserbringung gilt, soweit Terminvereinbarungen nicht entgegen stehen. Die Beauftragten des AN sind verpflichtet, das Zeiterfassungssystem des AG zu nutzen. Die ortsüblichen Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem jeweiligen Betrieb abzustimmen.
- 8.5 Der AN legt dem AG auf Verlangen die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft vor.
- 8.6 Der AN und seine Nachunternehmer werden qualifiziertes Personal einsetzen. Auf Wunsch des AG sind entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.

9 Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten

- 9.1 Setzt der AN oder der Nachunternehmer Arbeitskräfte ein, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeits-erlaubnisse vorzulegen.
- 9.2 Verstößt der AN gegen die Pflicht aus Ziffer 9.1, kann der AG vom Vertrag zurück-zutreten und/oder Schadensersatz verlangen.

10 Preisgrundlagen

- 10.1 Die Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ein-schließlich der Lieferung aller erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle, der Ar-beitslöhne, Lohnzulagen, der Gestellung und Vorhaltung aller erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Baubuden usw. sowie Verpackungs-kosten.

Die Preise sind unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festprei-se zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind auch bei Nachtragsangeboten nach Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Sie gelten auch für gleiche oder gleichwertige Leistungen anderer Bauteile, selbst wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für einen bestimmten Bauteil vorgesehen sind.

- 10.2 Die Preise enthalten zusätzlich zur VOB, Teile B und C:

10.2.1 die Gestellung des verantwortlichen Aufsichtspersonals mit entsprechend qua-lifizierten Fachkräften,

10.2.2 die Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin,

10.2.3 soweit in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht erfasst:

die Gemeinkosten der Baustelle, insbesondere Gehälter, Auslösungen, Rei-sekosten des Bauleiters, Bauschreibers usw., ferner die Kosten des Bürobe-triebes auf der Baustelle, die Telefongebühren, die PKW-Kosten, die Lohnne-benkosten aller Art, wie Wegegelder, An- und Rückreisegelder, Wochen-endheimfahrten sowie die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte usw.

11 Versicherungen

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjäh-rungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenübli-chen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. EURO pro Schadensereignis) unterhalten, den er auf Verlangen des AG nachweist.

12 Bestellung

- 12.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform i.S.v. Satz 1 ist in Abweichung von Ziffer 24 auch bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung gewahrt. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 12.2 Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die Auftragserteilung innerhalb der Zuschlagsfrist ohne Änderungen und Ergänzungen bzw. mit abgestimmten Änderungen und Ergänzungen erfolgt.

In allen anderen Fällen gilt der Auftrag als angenommen, wenn nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragserteilung eine gegenteilige Erklärung erfolgt.

13 Liefer-/Leistungszeit

- 13.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 13.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

14 Versandbedingungen

Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, Name des Empfängers, Material-Nr.) anzugeben und Materialzeugnisse mitzuliefern.

15 Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

- 15.1 Das Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

- 15.2 Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird dem Aufsichtspersonal des AN eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnisnahme des Inhalts der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

16 Außervertragliche Zusatzarbeiten

- 16.1 Für außervertragliche Zusatzarbeiten hat der AN unverzüglich nach Kenntniserlangung ein schriftliches Nachtragsangebot (3fach) unter Vorlage der Kalkulationsunterlagen dem AG einzureichen. Ziffer 4.9 Satz 2 gilt entsprechend. Die Kalkulation muss nachweislich auf Vertragspreisniveau basieren. Die Auswirkungen auf die Vertragstermine sind aufzuzeigen. Im Hauptauftrag vereinbarte Nachlässe sind bei außervertraglichen Zusatzarbeiten entsprechend in Abzug zu bringen, auch wenn die Nachlässe im Rahmen der Vertragsverhandlungen gewährt worden sind.
- 16.2 Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AG begonnen werden. Sofern aus betrieblichen Gründen die Durchführung der Arbeiten vor Zustimmung erforderlich wird, bedeutet die Freigabe durch die Bauleitung des AG nicht die gleichzeitige Anerkennung der Nachtragspreise.
- 16.3 Falls bei Ausführung der Leistungen ein Nachtragsangebot noch nicht vorliegt, ist dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nachzureichen.

17 Mängelansprüche, Haftung und Abnahme

- 17.1 Für die Verjährungsfristen gelten die Bestimmungen des § 13 Nr. 4 der VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.
- 17.2 Bis zur Abnahme der gesamten Leistung trägt der AN abweichend von § 7 Nr. 1 VOB/B die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges. Etwaige Versicherungen gehen zu seinen Lasten.
- 17.3 Eine ausgeführte Leistung gilt nur dann als abgenommen, wenn der AG die Abnahme schriftlich erklärt hat. Über die Abnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des AG-Vordrucks "Abnahmeprotokoll" anzufertigen. Mängel, die während der Verjährungsfrist auftreten, gelten im Zweifel als Folgen vertragswidriger Leistung.
- 17.4 Für alle Unfälle und Schäden, die bei den durchzuführenden Arbeiten entstehen, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Entlastung des AN nach § 831 BGB ist ausgeschlossen.
- 17.5 Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der AG haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Gerätschaften oder durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Gerätschaften entstehen.

18 Rechnungslegung und Kontierung

- 18.1 Der AN ist verpflichtet, die Massen kontinuierlich zu verfolgen. Ist erkennbar, dass die Bauleistung den Bestellwert übersteigt, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 18.2 Die Rechnungslegung ist nach verschiedenen Kontierungen aufzubauen. Diese werden im Auftragsleistungsverzeichnis bzw. in der Bestellung benannt.
- 18.3 Die 2fach auszufertigenden Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG unter Angabe der Bestellnummer zu senden. Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen.

19 Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG.

20 Nutzungs- und Schutzrechte

- 20.1 Der AG darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei einem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrags gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung der genannten Nutzungsrechte nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.
- 20.2 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

21 Geheimhaltung und Datenschutz

- 21.1 Der AN hat alle vertraulichen Informationen, die ihm der AG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche

Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

- 21.2 Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind. Der AN lässt auf Wunsch des AG diesen Personenkreis eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben und legt sie dem AG vor.
- 21.3 Verlangt eine öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne vom AN, so hat er den AG unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- 21.4 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG dessen Datenschutzbeauftragten gegenüber die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- 21.5 Die Pflichten aus den Ziffern 21.1 bis 21.4 werden von der Beendigung des Vertrags nicht berührt. Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für Kopien davon, auch wenn sie vom AN angefertigt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages, spätestens jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig und unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Nachunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

22 Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

23 Verbringung ins Ausland

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die

Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

24 Schriftform

E-Mails genügen nicht der Schriftform im Sinne dieser AGB bzw. der auf ihrer Basis geschlossenen Einzelverträge.

25 Vertragssprache/Anwendbares Recht/Gerichtsstand

25.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

25.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

25.3 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.